

## Impfen in Arztpraxen

### Kurzanleitung Einstieg in die SARS-CoV-2-Impfung

- Kurzanleitung Einstieg in die SARS-CoV-2-Impfung

#### Hinweise zur Impfstoffbestellung: Jeweils bis Dienstags, 12 Uhr, für die Folgewoche

Hinweis: Kinderimpfstoff für Zweitimpfungen muss bei der Bestellung nicht mehr separat auf dem Rezept ausgewiesen werden. Es reicht die Anzahl der Dosen insgesamt.

Für COVID-19-Impfungen steht weiterhin ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Praxen können somit auch künftig pro Woche bis zu 240 Dosen von BioNTech/Pfizer je Arzt bestellen. Bei allen anderen Impfstoffen gibt es keine Höchstbestellmenge. Die Bestellung des Impfstoffes erfolgt weiterhin bis Dienstag (12 Uhr) für die jeweils darauffolgende Woche. Zur Auswahl stehen neben dem Vakzin von BioNTech/Pfizer die Impfstoffe von Moderna, Johnson & Johnson und seit Kurzem von Novavax.

Das Bundesgesundheitsministerium appelliert, nur so viel Impfstoff zu ordern, wie in der jeweiligen Woche verimpft werden kann. Es sei auch in den kommenden Wochen ausreichend Impfstoff vorhanden.

#### RÜCKRUF einer Charge des Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen!

Das Pharmaunternehmen Johnson & Johnson ruft eine Charge seines COVID-19-Impfstoffes zurück. Der Rückruf erfolgt, weil bei der Herstellung vorgegebene Standards nicht eingehalten wurden, wie das Bundesgesundheitsministerium und das Paul-Ehrlich-Institut mitteilten.

Bei den betroffenen Impfstoffdosen handelt es sich um die **Charge XD955**, die vergangenes Jahr in einem Werk in den USA produziert und auch in Niedersachsen ausgeliefert wurde. **Arztpraxen, die solche Dosen eventuell noch vorrätig haben, werden aufgefordert, diese zu vernichten. Etwaige Restbestände der Charge XD955 können nicht mehr weiterverwendet werden. Laut PEI bestehe aber weder „ein konkreter Qualitätsdefekt noch gibt es einen**

## Hinweis auf den Verdacht zu erwartender Gesundheitsbeeinträchtigungen bei geimpften Personen.

Der Hersteller bittet darum mitzuteilen, wie viele Vials aus der Charge XD955 vernichtet wurden. Die Meldung erfolgt an: [Covid19VaccineJanssen@its.jnj.com](mailto:Covid19VaccineJanssen@its.jnj.com). Praxen nutzen dazu den [Rückmeldebogen](#).

Das Bundesgesundheitsministerium bittet ebenfalls um eine entsprechende Information. Die Rückmeldung an den Hersteller sollte daher „Cc“ auch an die E-Mail-Adresse Mail-Adresse [113@bmg.bund.de](mailto:113@bmg.bund.de) oder [COVID-19-vaccines@bmg.bund.de](mailto:COVID-19-vaccines@bmg.bund.de) erfolgen.

Zusätzliche Informationen finden Sie [hier](#).

## Hinweis zur Verabreichung des COVID-19-Impfstoffs

Die STIKO gibt in der 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung folgenden Hinweis zur Durchführung der Impfung: *Die Impfung ist strikt intramuskulär (i. m.) und keinesfalls intradermal, subkutan oder intravaskulär (i. v.) zu verabreichen. Im Tiermodell kam es nach direkter intravenöser Injektion eines mRNA-Impfstoffs zum Auftreten von Perimyokarditis (klinisch und histopathologisch). Wenngleich akzidentelle intravasale Injektionen bei einer i. m.-Impfstoffapplikation nur selten auftreten, ist bei COVID-19-Impfungen eine Aspiration bei i. m.-Applikation zur weiteren Erhöhung der Impfstoffsicherheit sinnvoll.“*

Die aktuelle STIKO-Empfehlung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

## Aktuelle Informationen zur Haltbarkeit

In Einzelfällen kann die verbleibende Haltbarkeitsdauer des aufgetauten Impfstoffes etwas verkürzt sein. Grund hierfür ist, dass für die nächste Woche weniger Impfstoff bestellt wurde als bereitsteht. Dadurch kann der Auftauprozess beim Großhandel teilweise schon früher begonnen haben als üblich. Praxen entnehmen die sogenannte Restlaufzeit dem Begleitdokument, das sie von den Apotheken zusammen mit dem Impfstoff erhalten.

# Hinweise zu Nuvaxovid® von Novavax

## Anwendung des Impfstoffes

Der proteinbasierte Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax ist für Personen ab 18 Jahren zugelassen. Eine Mehrdosendurchstechflasche (Vial) von Nuvaxovid enthält zehn Dosen zu je 0,5 ml. Es ist keine Rekonstitution notwendig.

- Empfohlenes Impfschema Nuvaxovid® Grundimmunisierung: Personen ab 18 Jahren; zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Wochen

- Eine Anwendung während der Schwangerschaft und Stillzeit empfiehlt die STIKO zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Eine Impfung mit Nuvaxovid in der Schwangerschaft und Stillzeit kann jedoch erwogen werden, wenn bei einer Schwangeren oder Stillenden eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation für mRNA-Impfstoffe besteht.
- Ungeimpfte Personen mit einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion können eine Impfstoffdosis Nuvaxovid zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erhalten.
- Immundefiziente Patienten, die eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation gegenüber anderen COVID-19-Impfstoffen aufweisen oder die auf die bisher verfügbaren Impfstoffe keine messbare Immunantwort gegen SARS-CoV-2 entwickelt haben, können laut STIKO mit Nuvaxovid geimpft werden.
- Obwohl Nuvaxovid bisher nicht zur Auffrischimpfung zugelassen ist, kann Nuvaxovid laut STIKO bei produktspezifischen medizinischen Kontraindikationen gegen mRNA-Impfstoffe zur Auffrischimpfung verwendet werden.
- Nuvaxovid kann gleichzeitig mit einem Influenza-Totimpfstoff verabreicht werden. Zur Verabreichung von anderen Tot- und Lebendimpfstoffen wird ein Abstand von 14 Tagen vor und nach Nuvaxovid-Applikation empfohlen.

#### Lagerung, Transport und Haltbarkeit

- Lagerung im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C: max. 9 Monate / Nicht einfrieren
- Lagerung (ungeöffnet) bei Raumtemperatur (max. 25 °C): max. 12 Stunden
- Geöffnete Durchstechflasche: Innerhalb von 6 Stunden verimpfen, Lagerung bei 2 °C bis 25 °C.

#### Information der STIKO zu Nuvaxovid

Bei Nuvaxovid handelt es sich um einen Proteinimpfstoff mit einem Wirkverstärker (Adjuvans). Der Impfstoff enthält keine vermehrungsfähigen Viren und ist, wie alle anderen in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe, funktionell ein Totimpfstoff. In den Zulassungsstudien zeigte der Impfstoff eine mit den mRNA-Impfstoffen vergleichbare Wirksamkeit. Aussagen zur klinischen Wirksamkeit gegen die Omikron-Variante können aktuell noch nicht getroffen werden. Nuvaxovid führt häufig zu lokalen und systemischen Impfreaktionen, die über wenige Tage anhalten können und ähnlich stark sind wie nach Impfung mit den anderen COVID-19-Impfstoffen. Die Zulassungsstudien ergaben keine Sicherheitsbedenken hinsichtlich schwerer unerwünschter Wirkungen nach Impfung. Die STIKO stellt fest, dass die Datenlage zu Nuvaxovid noch limitiert ist.

## Allgemeine Informationen zum Impfprozess

## Bestellung, Lieferung und Verabreichung

- Impfstoffe und Zubehör: Bestellung, Lieferung und Verabreichung
- Übersicht Impfbestand
- Muster 16 - Corona-Impfstoffverordnung, Beispiel

### Informationen zu den COVID-19-Impfstoffen:

- Alle Produktinformationen der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe beim PEI

### Comirnaty® von BioNTech/Pfizer:

- Informationsmaterial gesamt
- Handhabung des Impfstoffs
- Informationen zur Vorbereitung der Impfung
- Verlängerte Haltbarkeiten
- Rote-Hand-Brief Comirnaty und Spikevax, Juli 2021
- Informationsseite BioNTech/Pfizer

### Konzentrat (violette Kappe):

- KBV-Steckbrief (Konzentrat, zur Anwendung ab 12 Jahren)
- Infoblatt zum Hausbesuch
- Videoanleitungen zur Anwendung

### Fertiglösung (graue Kappe):

- KBV-Steckbrief (Fertiglösung, zur Anwendung ab 12 Jahren)

### Konzentrat für 5- bis 11-jährige Kinder (orangene Kappe):

- Infoblatt zum Impfstoff für 5- bis 11-jährige Kinder

### Janssen® von Johnson&Johnson:

- Herstellerinformationen zur Anwendung
- KBV-Steckbrief

- [Rote-Hand-Brief COVID-19 Vaccine Janssen, April 2021](#)
- [Rote-Hand-Brief COVID-19 Vaccine Janssen, Juli 2021](#)
- [Rote-Hand-Brief COVID-19 Vaccine Janssen, Oktober 2021](#)
- Weitere Informationsmaterialien sind auf der [Webseite von Janssen](#) abrufbar

#### **Nuvaxovid® von Novavax**

- [KBV-Steckbrief](#)
- [Produktinformation PEI](#)

#### **Spikevax® von Moderna:**

- [KBV-Steckbrief](#)
- [Rote-Hand-Brief Comirnaty und Spikevax, Juli 2021](#)

#### **Meldung unerwünschter Wirkungen von COVID-19-Impfstoffen**

- [Hinweise der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft \(AkdÄ\) zu wichtigen Angaben bei der Meldung](#)
- [Hier können Sie unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Medikationsfehler \(auch Verdachtsfälle\) an die AkdÄ melden.](#)
- [Serviceblatt des vfp mit Kontaktdaten aller COVID-19-Impfstoffhersteller](#)

## **Organisation und Aufklärung**

- [Hinweise zur Organisation und Aufklärung](#)

## **Abrechnung und Dokumentation**

#### **Tägliche Dokumentation der durchgeführten Impfungen**

- Die tägliche Dokumentation erfolgt im Impf-DokuPortal im KVN-Portal: [Anleitung zur Nutzung des Impf-DokuPortals](#)

#### **Abrechnung durchgeführter Impfungen im Rahmen der Quartalsabrechnung**

- [Übersicht Abrechnung](#)

# Fragen und Antworten zur Corona-Schutzimpfung in Arztpraxen

## Bestellung Lieferung und Lagerung

### Wo kann ich melden, wenn ich keinen oder deutlich weniger COVID-19-Impfstoff geliefert bekommen habe, als ich bestellt habe?

Arztpraxen, die keinen oder deutlich weniger COVID-19-Impfstoff geliefert bekommen als sie bestellt haben, können dies jetzt online melden. Auf der [Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts](#) geben sie an, was bestellt und was geliefert wurde.

Die Meldungen sollen helfen, rasch einen Überblick über regionale Verteilungsprobleme zu erhalten. Um Einzelfälle überprüfen zu können, ist die Angabe der Kontaktdaten notwendig. Die Meldungen sollten möglichst zeitnah nach Feststellung des Fehlens von Dosen oder des Ausbleibens einer Lieferung erfolgen, wenn dies nicht vorher angekündigt worden war.

### Was muss ich bei der Bestellung von Spikevax® von Moderna beachten?

Praxen, die den Impfstoff von Moderna ordern, sollten berücksichtigen, dass für Auffrischimpfungen im Vergleich zur Grundimmunisierung mit dem Vakzin nur die halbe Dosis zu verwenden ist (0,25 ml statt 0,5 ml). Ein Vial reicht damit für 20 Auffrischimpfungen oder zehn Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung. Ab sofort sollen auch ausreichend Etiketten zur Chargendokumentation mitgeliefert werden. Übergangsweise konnte eine handschriftliche Dokumentation im Impfausweis erfolgen.

Da davon auszugehen ist, dass mit Moderna zukünftig überwiegend Auffrischimpfungen durchgeführt werden, erhalten Praxen für 20 bestellte Dosen künftig ein Vial. Beispiel: Praxen bestellen für 20 Auffrischimpfungen und zehn Impfungen der Grundimmunisierung 40 Impfstoffdosen und bekommen zwei Vials geliefert.

Praxen sollten bei der Bestellung zudem berücksichtigen, dass bei Personen, die mit der COVID-19-Vaccine Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden, die Impfung zur Optimierung der Grundimmunisierung mit einer Dosis von 0,5 ml erfolgt, falls der mRNA-Impfstoff Spikevax von Moderna zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für die dritte Impfdosis für Personen mit einer Immundefizienz. Für Auffrischimpfungen mit dem Moderna-Impfstoff sind ansonsten 0,25 ml vorgesehen.

## Was muss ich bei der Bestellung des BioNTech-Impfstoffs für Kinder von 5 bis 11 Jahren beachten?

Es sollen nur Ärztinnen und Ärzte den Impfstoff bestellen, die in ihrer Praxis Kinder versorgen und die Möglichkeit haben, ein komplettes Vial mit 10 Dosen zu verbrauchen.

Für die Bestellung des Kinderimpfstoffs von BioNTech/Pfizer für 5 bis 11-Jährige ist kein separates Rezept nötig. Praxen geben auf dem Rezept, auf dem sie auch den Impfstoff für Jugendliche und Erwachsene bestellen, die Anzahl der Kinderimpfstoff-Dosen mit an. Zum Beispiel: „30 Dosen Comirnaty plus Impfzubehör und 20 Dosen Comirnaty für Kinder (5 - 11 Jahre) plus Impfzubehör“. Wichtig ist der Zusatz „für Kinder (5 - 11 Jahre)“.

## Ist die Bestellmenge für Corona-Impfstoffe je Arzt oder je Praxis zu verstehen?

Die Bestellung des Impfstoffs erfolgt je LANR, d.h. die jeweils festgelegte Bestellmenge bezieht sich auf eine Muster-16-Verordnung und eine LANR. Bei einer Gemeinschaftspraxis mit drei Ärzten sind demnach - sofern jeder der drei Ärzte COVID-19-Schutzimpfungen durchführt - entsprechend drei Muster-16-Verordnungen auszustellen.

## Was bedeutet es, dass ich bereits abgelaufenen Impfstoff von BioNTech oder Moderna von der Apotheke erhalten habe?

Der Impfstoff **Comirnaty® von BioNTech** kann für alle drei Formulierungen statt bislang 6 Monate bis zu 9 Monate in der Ultratiefkühlung gelagert werden. Dies gilt auch für bereits in Verkehr gebrachte Impfstoffdosen. Die Impfstoffe, die von der Apotheke ausgeliefert werden, sind demnach drei Monate länger haltbar und verwendbar.

### BioNTech/Pfizer-Konzentrat für ab 12-jährige (violette Kappe):

<u>Genehm.</u>	<u>Aufgedr.</u>	<u>Aktualisiertes</u>
<u>Haltbarkeitsdauer</u>	<u>Verfallsdatum</u>	<u>Verfallsdatum</u>
<u>bei Herstellung</u>		
6 Monate	Dezember 2021	Juni 2022 a)
6 Monate	Januar 2022	Juli 2022 a)
6 Monate	Februar 2022	August 2022 a)
6 Monate	März 2022	September 2022 a),b)
9 Monate	Juni 2022	September 2022 b)
9 Monate	Juli 2022	Oktober 2022

9 Monate	August 2022	November 2022
9 Monate	September 2022	Dezember 2022
9 Monate	Oktober 2022	Januar 2023
9 Monate	November 2022	Februar 2023
9 Monate	Dezember 2022	März 2023

a) - Gemäß der kombinierten Haltbarkeitsdauererlängerung von 9 und 12 Monaten

b) - Bedingt durch die Implementierung der Änderung der Haltbarkeitsdauer von 6 auf 9 Monate im Oktober 2021 können zwei verschiedene aufgedruckte Verfallsdaten auf September 2022 aktualisiert werden.

Alle Durchstechflaschen mit einem Verfallsdatum von April 2023 oder danach sind bereits mit der genehmigten Haltbarkeitsdauer von 12 Monaten bedruckt.

#### **BioNTech/Pfizer-Fertiglösung für ab 12-jährige (graue Kappe):**

COMIRNATY 30 Mikrogramm/ Dosis

Injektionsdispersion EU/1/20/1528/002 und EU/1/20/1528/003

Genehm. Haltbarkeitsdauer bei Herstellung	Aufgedr. Verfallsdatum	Aktualisiertes Verfallsdatum
6 Monate	April 2022	Oktober 2022 a)
6 Monate	Mai 2022	November 2022 a),b)
9 Monate	August 2022	November 2022 b)
9 Monate	September 2022	Dezember 2022
9 Monate	Oktober 2022	Januar 2023
9 Monate	November 2022	Februar 2023
9 Monate	Dezember 2022	März 2023

a) - Gemäß der kombinierten Haltbarkeitsdauererlängerung von 9 und 12 Monaten

b) - Bedingt durch die Implementierung der Änderung der Haltbarkeitsdauer von 6 auf 9 Monate im Oktober 2021 können zwei verschiedene aufgedruckte Verfallsdaten auf September 2022 aktualisiert werden.

Alle Durchstechflaschen mit einem Verfallsdatum von April 2023 oder nachfolgend entsprechen bereits der genehmigten Haltbarkeitsdauer von 12 Monaten.

#### **BioNTech/Pfizer-Kinderimpfstoff für 5- bis 11-Jährige (orange Kappe):**



COMIRNATY 10 Mikrogramm/ Dosis

Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion

EU/1/20/1528/004 und EU/1/20/1528/005

Genehm. Haltbarkeitsdauer bei Herstellung	Aufgedr. Verfallsdatum	Aktualisiertes Verfallsdatum
6 Monate	März 2022	September 2022 a)
6 Monate	April 2022	Oktober 2022 a)
6 Monate	Mai 2022	November 2022 a)
9 Monate	September 2022	Dezember 2022
9 Monate	Oktober 2022	Januar 2023
9 Monate	November 2022	Februar 2023
9 Monate	Dezember 2022	März 2023

a) - Gemäß der kombinierten Haltbarkeitsdauererlängerung von 9 und 12 Monaten

Alle Durchstechflaschen mit einem Verfallsdatum von April 2023 oder nachfolgend entsprechen bereits der genehmigten Haltbarkeitsdauer von 12 Monaten.

Auch für den Impfstoff **Spikevax® von Moderna** wurde die Haltbarkeit im tiefgefrorenen Zustand auf 9 Monate verlängert (vorher 7 Monate). Dies bedeutet für Praxen, dass ausgelieferte Impfstoffe mit einem aufgedruckten Haltbarkeitsdatum entsprechend der untenstehenden Liste weiter verwendbar sind. Diese können damit innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen, der für die Haltbarkeit des Impfstoffes im Kühlschrank (2 bis 8°C) gilt, verwendet werden.

Die Verlängerung des Verfalldatums betrifft die Vials mit den in der nachstehenden Tabelle genannten aufgedruckten Verfallsdaten:

#### Aufgedrucktes Datum/Aktualisiertes Verfalldatum

Dezember 2021/Februar 2022

Januar 2022/März 2022

Februar 2022/April 2022

März 2022/Mai 2022

April 2022/Juni 2022

Mai 2022/Juli 2022

Juni 2022/August 2022

Juli 2022/September 2022

August 2022/Okttober 2022

**Bitte beachten Sie, dass diese verlängerte Haltbarkeit sich nicht auf Impfstoffe bezieht, die sich z. B. in einer Arztpraxis in einem Kühlschrank befinden. Der verlängerte Zeitraum bezieht sich ausschließlich auf Ultratiefkühlung, die normalerweise nur in entsprechend ausgestatteten Räumen z. B. beim Pharmagroßhandel erreicht werden kann. Die Haltbarkeit bei Kühlschranktemperaturen bleibt unverändert.**

Über die jeweilige Haltbarkeit des Impfstoffes wird der Arzt nochmals schriftlich im Übergabeschein der Apotheke informiert, demnach ist das in dem Übergabeschein angegebene Haltbarkeitsdatum maßgeblich. Im Falle von Unklarheiten empfehlen wir eine Rücksprache mit der beliefernden Apotheke.

## Kann ich COVID-19-Impfstoff an eine andere Praxis abgeben?

Aufgrund der geänderten, am 31. Januar 2022 veröffentlichten Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 kommt es bezüglich der Bestellung und Abgabe von COVID-19-Impfstoffen zu mehr Flexibilität.

Grundsätzlich gilt, dass die Abgabe der Covid-Impfstoffe an die Leistungserbringer (z. B. Arztpraxen, Betriebsärzte) über die Apotheke erfolgt, die sicherstellt, dass die Impfstoffe durchgehend zuverlässig und unter Einhaltung der Transportvorgaben der Impfstoffe abgegeben werden. Zur flexibleren Verteilung der Impfstoffe vor Ort nach Auslieferung der Impfstoffe enthält die Allgemeinverfügung aber Ausnahmenvorschriften. Leistungserbringer (z. B. Arztpraxen), die Impfstoffe von der Apotheke erhalten haben, dürfen diese ausnahmsweise an andere impfbereite und in räumlicher Nähe liegende Leistungserbringer abgeben, wenn sie sich nicht selber verimpfen können. Die Praxis hat dann sicherzustellen, dass die Impfstoffe durchgehend zuverlässig und unter Einhaltung der Transportvorgaben der Impfstoffe (insbesondere der mRNA-Impfstoffe) abgegeben werden. Mit dem Impfstoff ist dann auch das für die Impfung erforderliche Impfzubehör abzugeben. Erfasst ist damit z. B. der Fall, dass Patienten kurzfristig Termine absagen und der Impfstoff nicht mehr verimpft werden kann. Dann soll auch eine unentgeltliche Weitergabe unter den Leistungserbringern, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden, möglich sein, um einen Verwurf zu vermeiden.

Diese Allgemeinverfügung tritt durch Aufhebung oder spätestens am 25. November 2022 außer Kraft.

## Wie sollen Praxen mit COVID-19-Impfstoff umgehen, der nicht mehr zu verwenden ist?

Hierzu hat das Umweltbundesamt gemeinsam mit dem Robert Koch-Institut (RKI) bereits im März 2021 Empfehlungen herausgegeben. Danach sind bei COVID-19-Impfstoffen keine Risiken vorhanden, die einen besonderen Umgang mit Impfstoffabfällen im Vergleich zu anderen nicht gefährlichen medizinischen Abfällen bzw. Arzneimittelabfällen erfordern. Dies trifft auch für die zu der Zeit bekannten, noch in der Entwicklung befindlichen COVID-19-Impfstoffe zu.

Sollte daher in Ausnahmefällen Impfstoff aus Gründen der Qualitätssicherung, wie beispielsweise bei der Unterbrechung von Kühlketten oder auf Grund der Überschreitung des Haltbarkeitsdatums, nicht mehr genutzt werden können und in größeren Chargen zur Entsorgung anstehen, ist er unter Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverwendung einer geeigneten thermischen Behandlung zuzuführen, z. B. durch die Entsorgung über den Hausmüll in der Restmülltonne und der anschließenden Vernichtung in der Müllverbrennungsanlage.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Umweltbundesamts (<https://www.bmu.de/meldung/covid-19-schnelltests-und-impfabfaelle-richtig-entsorgen>) und des BfArMs (<https://www.bfarm.de/DE/Buergerbereich/Arzneimittel/arzneimittelentsorgung.html>).

Bitte beachten Sie hierzu auch die FAQ „Was bedeutet es, dass ich bereits abgelaufenen Impfstoff von BioNTech von der Apotheke erhalten habe?“

### Aufklärung

## Muss für die Zweitimpfung erneut eine Aufklärung erfolgen und dokumentiert werden?

Eine erneute Aufklärung vor der zweiten Impfung ist nur erforderlich, wenn zusätzliche Risiken hinzugetreten sind oder die Zweitimpfung mit einem anderen Impfstoff erfolgt als die Erstimpfung. Sofern eine erneute Aufklärung nicht erforderlich ist, ergeben sich aus der Impfverordnung diesbezüglich auch keine besonderen Dokumentationsanforderungen. Zu beachten ist jedoch, dass im Gegensatz zur Aufklärung vor der Zweitimpfung stets eine erneute Anamnese zu erheben ist, um die Impffähigkeit festzustellen. Diese ist ebenso wie die Einwilligung in die Zweitimpfung zu dokumentieren.

## Kann das Abraten von einer medizinisch indizierten Impfung nachteilige Folgen haben?

Gemeint ist der Fall, dass ein Arzt aus Gründen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, sich als Nichtwissen oder Halbwissen darstellen oder sogar Verschwörungstheorien zuzuordnen sind, einem Patienten von einer Corona-Impfung abrät, obwohl nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen Impfstoff, Impfpfhlung und Indikation zutreffen. Auch Sicht der Landesärztekammer Sachsen geht der Arzt in diesem Fall ein erhebliches haftungsrechtliches Risiko ein.

<https://www.slaek.de/de/04/pressemitteilungen/2021/ablehnung-einer-corona-schutzimpfung-kann-grober-behandlungsfehler-sein.php>

Die Landesärztekammer Sachsen verweist zur Begründung auf eine Entscheidung des Landgerichts Kiels 29.03.2019 (8 O 190/16). Das Gericht führt aus, dass eine Pflicht zur therapeutischen Sicherungsaufklärung besteht, wenn von einer schulmedizinischen Therapie einer Erkrankung abgeraten und stattdessen (im Ergebnis erfolglos) eine alternativmedizinische Behandlungsmethode angewendet wird. Aus § 630c BGB folge die ärztliche Verpflichtung, auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme schulmedizinischer Therapie hinzuweisen. Das Abraten von der schulmedizinischen Behandlung kann einen groben Behandlungsfehler und einen vorsätzlichen Verstoß gegen die ärztliche Aufklärungspflicht darstellen. Dadurch verschiebe sich die Beweislast zu Gunsten des Geschädigten.

Die öffentlichen Impfpfehlungen der STIKO stellen nach der Rechtsprechung den medizinischen Standard dar. Die Akzeptanz der Impfung hängt neben weiteren Faktoren auch stark von der Beratung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte ab. Auch wenn Patienten eine deutliche Distanz zu schulmedizinischen Behandlungen oder Impfungen äußern, ist **umfassend** aufzuklären. Jeder nicht impfende Arzt muss sich bewusst sein, dass er der fachgerechten Behandlung seiner Patienten und in jedem Fall einer individuellen Aufklärung verpflichtet ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung trägt derjenige, der eine vertragliche Aufklärungspflicht verletzt, die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Ein grober Behandlungsfehler liegt nach der Rspr. vor, wenn der Behandelnde eindeutig gegen bewährte medizinische Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen hat und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint.

### Verabreichung

## Haben Ukraine-Flüchtlinge einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung?

Nach Abstimmung mit dem Sozialministerium haben Flüchtlinge aus der Ukraine einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung. Dies begründet sich sowohl aus dem Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz als auch der Impfverordnung. Im Falle einer bereits erfolgten Impfung mit einem **nicht** in der EU zugelassenen Impfstoff (z. B. Sinovac), sollen hierbei die **entsprechenden Empfehlungen der STIKO** beachtet werden. Bitte beachten Sie jedoch auch, dass z. B. der rechtliche Status „vollständig geimpft“ auch von Flüchtlingen nur durch Erfüllung der Voraussetzungen des **§ 22a IfSG** erreicht werden kann. Dies kann ggf. mehr als eine Impfung mit einem in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoff erfordern. Als Kostenträger ist bei der Bestellung der Impfstoffe ebenfalls das Bundesamt für Soziale Sicherung anzugeben.

## Welche rechtlichen Vorgaben gelten für den Impfnachweis?

Die Vorgaben für Impf-, Genesenen-, und Testnachweise sind mit Wirkung vom 19. März 2022 erneut geändert worden. Die rechtlichen Vorgaben zum Impfnachweis sind nun in § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu finden. Die Vorschrift präzisiert die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Impfstoffe und die Anzahl der zu Grunde liegenden Einzelimpfungen. Verlangt werden insgesamt drei Einzelimpfungen (einschließlich Auffrischung), allerdings werden im Gesetz auch Konstellationen aufgeführt, in denen abweichend davon befristet bis zum 30. September 2022 ein vollständiger Impfschutz auch bei zwei Einzelimpfungen oder einer Einzelimpfung vorliegen kann.

Zu § 22 a IfSG gelangen Sie u. a. über die Seite des Paul-Ehrlich-Instituts unter dem Link

[https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms\\_pos=3](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3)

Das BMG informiert zudem darüber, dass die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, im Hinblick auf die innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet gültig sind.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

## Was ist bei der SARS-CoV-2-Impfung von Kindern im Alter 5 bis 11 Jahren zu beachten?

Bislang hatte die STIKO für 5 bis 11-jährige Kinder ohne Vorerkrankungen keine generelle Impfpfempfehlung ausgesprochen. Seit dem 24.05.22 gibt es nun eine geänderte Impfpfempfehlung der STIKO für Kinder dieser Altersgruppe:

- Kinder mit Vorerkrankungen sollen weiterhin eine Grundimmunisierung mit 2 Impfungen sowie eine Auffrischimpfung erhalten
- Gesunde Kinder sollen eine Grundimmunisierung mit 2 Impfstoffdosen bekommen, wenn sich in ihrem Umfeld enge Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die durch eine Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können
- **Zusätzlich** empfiehlt die STIKO allen anderen Kindern zunächst **nur eine** COVID-19-Impfstoffdosis.

Die Impfung der **5 bis 11**-jährigen Kinder soll vorzugsweise mit Comirnaty (10 µg) durchgeführt werden. Die Verwendung von Spikevax (50 µg) ist für **6 – 11**-jährige Kinder alternativ möglich. Die STIKO empfiehlt präferenziell dennoch die Impfung mit Comirnaty in altersgemäß zugelassener Dosierung.

Gesunde Kinder, bei denen noch keine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, sollen zunächst **nur eine Impfstoffdosis** erhalten. Gesunde Kinder, die bereits eine zweimalige Impfung erhalten haben, sollen zunächst nicht erneut geimpft werden. Die STIKO hat eine erneute Überprüfung dieser Empfehlung im Spätsommer bzw. bei Anstieg der Infektionszahlen angekündigt.

Detailliertere Informationen der STIKO finden Sie hier

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/21/Art\\_01.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/21/Art_01.html)

Die Empfehlungen der STIKO stellen nach der Rechtsprechung den medizinischen Standard dar und bieten den Vorteil, dass das Verhältnis zwischen Nutzen und Schadensrisiko für den Impfling bereits abgewogen worden ist. Bei Beachtung der STIKO-Vorgaben, ordnungsgemäßer Aufklärung und korrekter Verabreichung des Impfstoffs tragen Ärzte kein Risiko.

## Welche Empfehlungen bestehen für eine Auffrischimpfung ?

Bei der Auffrischungsimpfung handelt es sich um eine zusätzliche Verabreichung einer Dosis eines zugelassenen mRNA-Impfstoffs. Als „geboostert“ gilt man laut BMG ab dem Tag der Auffrischungsimpfung (3. Impfung/Booster)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c23765>

## Empfehlungen der STIKO zur 1. Auffrischimpfung

Die STIKO empfiehlt Kindern im **Alter von 5-11 Jahren mit Vorerkrankung** eine Auffrischimpfung im Abstand von  $\geq 6$  Monaten nach abgeschlossener Grundimmunisierung.

Im **Alter  $\geq 12$  Jahren** wird allen Personen eine COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen, wobei bei 12- bis 17-Jährigen die 1. Auffrischimpfung in einem Zeitfenster von 3 bis 6 Monaten nach erfolgter Grundimmunisierung empfohlen wird. Kinder und Jugendliche mit Vorerkrankungen sollen frühzeitig ihre Auffrischimpfung bekommen, für 12-17-Jährige ohne Vorerkrankungen wird ein längerer Abstand von bis zu 6 Monaten empfohlen.

Bei  **$\geq 18$ -Jährigen** ist die 1. Auffrischimpfung in einem Mindestabstand von 3 Monaten empfohlen.

Für die Auffrischimpfung soll möglichst der mRNA-Impfstoff verabreicht werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung gekommen ist. Die STIKO empfiehlt altersabhängig für Personen  $< 30$  Jahren ausschließlich den Einsatz von Comirnaty, während für Personen im Alter  $\geq 30$  Jahren Comirnaty und Spikevax als gleichermaßen geeignet angesehen werden.

Die Dosierabgaben der jeweiligen Fachinformationen sind zu beachten.

Details und Einzelheiten zur 1. Auffrischimpfung u. a. zu Personen, die mit dem COVID-19 Vaccine Janssen geimpft wurden oder die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, zu Schwangeren und Stillenden oder Personen mit Immundefizienz sowie empfohlene Impfstoffe und Impfabstände finden Sie hier

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

## Empfehlungen der STIKO vom 14.02.2022 zur 2. Auffrischimpfung für Indikationsgruppen

Die STIKO empfiehlt nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter 1. Auf-frischimpfung eine 2. Auffrischimpfung für

- Menschen ab dem Alter von 70 Jahren
- BewohnerInnen in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Menschen mit Immundefizienz (ID) ab dem Alter von 5 Jahren
- Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere Personal mit direkten Kontakten zu Patienten und Bewohnern.

Vorzugsweise soll der mRNA-Impfstoff verwendet werden, der bei der Grundimmunisierung bzw. der 1. Auffrischimpfung zur

Anwendung kam. Immundefiziente Menschen ab einem Alter von 30 sollen bei der Verwendung von Spikevax die hohe Dosierung des Impfstoffs (100µg) erhalten. Bei ≥70-Jährigen in Einrichtungen der Pflege sowie bei Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und bei immundefizienten Menschen ist die 2. Auffrischimpfung frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen. Bei Tätigen in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wird die 2. Auffrischimpfung frühestens 6 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen. Die STIKO geht davon aus, dass bei immungesunden Personen der Impfschutz nach der 1. Auffrischimpfung besser und ein längerer Impfabstand für den Langzeitschutz immunologisch günstiger ist. In begründeten Einzelfällen kann die 2. Auffrischimpfung auch bereits nach frühestens 3 Monaten erwogen werden. Bei Personen der o. g. Gruppen, die nach erfolgter Grundimmunisierung und 1. Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Impfung empfohlen. (Stand 18. Aktualisierung der Impfempfehlung 14.02.2022, unter folgendem Link)

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

Die Empfehlungen der STIKO stellen nach der Rechtsprechung den medizinischen Standard dar und bieten den Vorteil, dass das Verhältnis zwischen Nutzen und Schadensrisiko für den Impfling bereits abgewogen worden ist.

Für die Abrechnung gibt es keine neuen Pseudonummern. Ärzte verwenden für zweite Boosterimpfungen die bekannten Ziffern für Auffrischimpfungen – zum Beispiel bei einem Pflegeheimbewohner, der mit dem Vakzin von BioNTech-Pfizer geimpft wird, die 88331K.

### **Sind Impfschäden bei Auffrischungsimpfungen abgesichert?**

Laut BMG besteht auf der Grundlage des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG für alle gesundheitlichen Schäden im Zusammenhang mit Schutzimpfungen auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden. Der **Anspruch besteht für alle Impfungen**, die mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff erfolgen. „Der Entschädigungsanspruch nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG besteht somit bei Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung und auch bei Auffrischungsimpfungen. Insbesondere liegt eine Zulassung durch die EU-Kommission auch für die Auffrischungsimpfung, auch Booster-Impfung genannt, für den Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer ab 5 Jahren und für Spikevax® (Vaccine Moderna) von Moderna für alle Personen ab 18 Jahren vor. Aufgrund der aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung der STIKO vom November 2021 sollten Personen unter 30 Jahren und Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel ausschließlich mit dem Impfstoff von Comirnaty® von BioNTech/Pfizer geimpft werden (Stand: 27.01.2022)

<https://www.zusammengengcorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/>

Erläuterung der Unterschiede zwischen einer Optimierung der Grundimmunisierung, einer Drittimpfung, einer Auffrischungsimpfung und einer Booster-Impfung sowie weitere Antworten des BMG auf Fragen zur Auffrischungsimpfung



finden Sie auf

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html> sowie  
<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/>

Ob und ggf. wann in Zukunft für die Allgemeinbevölkerung weitere empfohlen werden, kann laut STIKO derzeit noch nicht gesagt werden.

## Können statt des Biontech-Impfstoffs für Kinder von 5 bis 11 Jahren auch entsprechend kleine Dosen aus dem derzeit verfügbaren Erwachsenen-Impfstoff aufgezo-gen werden?

Aus den Zulassungsinformationen ergibt sich, dass für Kinder eine andere (geringe) Dosis als für Erwachsene bestimmt worden ist. Während der BioNTech/Pfizer-Impfstoff für Erwachsene 30 Mikrogramm mRNA beinhaltet, sind es bei der Variante für die Fünf- bis Elfjährigen nur zehn Mikrogramm.

Es werden neue Mehrdosen-Durchstechflaschen (je 1,3 ml) geliefert, zudem erhält die Packung neben der neuen Fachinformation auch eine neue Kennzeichnung ( Glasflaschen mit orangefarbene Kappen, **um eine Verwechslung auszuschließen**).

Aus haftungsrechtlichen Gründen ist statt der Verwendung des speziell für die Impfung der jüngeren Kinder vorgesehenen Mehrdosenbehältnisse **nicht** ersatzweise der Erwachsenen-Impfstoff in niedrigerer Menge (verdünnt) anzuwenden. Dabei könnten Dosierungsfehler entstehen.

Weitere Informationen, u. a. zur Bestellung des Kinderimpfstoffs, finden Sie oben auf der Seite.

## Ist innerhalb der Grundimmunisierung ein Wechsel zwischen den beiden mRNA-Impfstoffen (BioNTech, Moderna) möglich?

Anders als bei der „heterologen Impfung“, bei der nach einer Erstimpfung mit einem Vektorimpfstoff (AstraZeneca, Johnson&Johnson) eine Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen wird, ist der Wechsel zwischen den beiden mRNA-Impfstoffen bei der Grundimmunisierung nicht von der Zulassung oder den aktuellen Empfehlungen der STIKO umfasst. Die Fachinformation des Impfstoffs Comirnaty empfiehlt Comirnaty auch für die zweite Dosis zum Abschluss der primären Impfserie. Unter dem Hinweis darauf, dass eine gemischte Verwendung vergleichbarer, aber nicht identischer Impfstoffe in Studien nicht getestet wird, sollte laut STIKO für eine optimale Schutzwirkung ein Wechsel des Impfstoffes während der Grundimmunisierung mit mRNA-Impfstoffen möglichst vermieden werden (Stand: 25. Juni 2021). Inzwischen hat die STIKO ihre Empfehlung der Datenlage angepasst. Weiterhin soll möglichst der mRNA-Impfstoff verwendet werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung kam. Wenn dieser nicht verfügbar ist, dann kann bei  $\geq 30$ -Jährigen der jeweils andere Impfstoff verwendet werden. Bei unter 30-Jährigen soll nur Cormirnaty eingesetzt werden (Aktualisierung vom 21. Dezember 2021, Epidemiologisches Bulletin 2/2022 unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/02/Art\\_01.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/02/Art_01.html))

Ebenso heißt es beim BMG, dass bei der 2. Impfung der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden soll wie bei der 1. Impfung. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>)

## Ist eine gleichzeitige Impfung gegen COVID-19 und Influenza möglich?

Die STIKO hat am 24.09.21 eine Empfehlung zur gleichzeitigen Verabreichung (Koadministration) der COVID-19-Impfung mit anderen Totimpfstoffen ausgesprochen. Danach muss zwischen COVID-19-Impfungen und anderen Totimpfstoffen ab sofort kein Impfabstand mehr eingehalten werden. Sie können simultan gegeben werden. Unter der Voraussetzung, dass eine Indikation zur Impfung sowohl gegen andere Erkrankungen als auch gegen COVID-19 besteht, ist die gleichzeitige Verabreichung der beiden Impfstoffe möglich. Die Injektion soll in der Regel an unterschiedlichen Gliedmaßen erfolgen.

Die STIKO weist zudem darauf hin, dass bei einer gleichzeitigen Anwendung Impfreaktionen häufiger als bei der getrennten Gabe auftreten könnten. Umfangreiche Erfahrungen mit Nicht-COVID-19-Impfstoffen zeigten jedoch, dass die Immunantwort und das Nebenwirkungsprofil nach gleichzeitiger Verabreichung verschiedener Impfstoffe im Allgemeinen dem bei jeweils alleiniger Anwendung entsprechen.

Die Empfehlung zur Koadministration der COVID-19-Impfung mit anderen Totimpfstoffen bezieht sich insbesondere auf die jährliche Influenza-Impfung. Mit der Influenza-Impfung soll für eine optimale Wirksamkeit frühestens ab Oktober begonnen werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgeführt.

([https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-09-24.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-09-24.html))

Weitere Empfehlungen der STIKO im Hinblick auf Parallelimpfungen erfolgten im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Impfstoffs Nuvaxovid des Herstellers Novavax. Laut STIKO kann Nuvaxovid gleichzeitig mit einem Influenza-Totimpfstoff verabreicht werden. Zur Verabreichung anderer Tot- und Lebendimpfstoffe wird jedoch ein Abstand von 14 Tagen empfohlen.

Details finden Sie hier: Epidemiologische Bulletin 7/2022, 17. Februar 2022

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/07/Art\\_02.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/07/Art_02.html)

## Besteht für mich ein Haftungsrisiko, wenn ich den COVID-19-Impfstoff innerhalb einer Impfreihe (heterologe Impffolge) nach Erstimpfung mit AstraZeneca wechsele?

Die STIKO hat ihre Empfehlungen zur heterologen Impfung von mit AstraZeneca Erstgeimpften in [diesem Epidemiologischen Bulletin](#) veröffentlicht.

Ärzte haben bei korrekt durchgeführter Schutzimpfung unter Beachtung der ärztlichen Sorgfaltspflichten bei der Aufklärung und Verabreichung des Impfstoffs kein Haftungsrisiko für Impfschäden, wenn sie den COVID-19-Impfstoff innerhalb einer Impfreihe wechseln. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1a des Infektionsschutzgesetzes können alle Personen, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung geimpft werden, Versorgungsansprüche gegen den Staat geltend machen. Zudem hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bestätigt, dass der Wechsel des COVID-19-Impfstoffs innerhalb einer Impfreihe (heterologe Impffolge) grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der Zulassung darstellt, wenn die Impfung innerhalb der in der Zulassung festgelegten Indikation (Impfung gegen COVID-19) und innerhalb der von der Zulassung umfassten Altersgruppe durchgeführt wird. Die Staatshaftung für Impfschäden gilt auch in diesen Fällen.

## Kann ich den Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca sowie den Impfstoff Janssen der Firma Janssen-Cilag (Johnson&Johnson) auch für Personen unter 60 Jahren verwenden?

Die STIKO empfiehlt die Impfstoffe Vaxzevria von AstraZeneca und COVID-19 Vaccine Janssen für Personen zu verwenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz der beiden Vektor-basierten Impfstoffe unterhalb dieser Altersgrenze bleibt indes nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz durch die zu impfende Person möglich (STIKO Mitteilung vom 12. Mai 2021, Stand auch veröffentlicht am 17. Januar 2022

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

## Ist die Entnahme zusätzlicher Dosen aus Mehrdosenbehältnissen der COVID-19-Impfstoffe zulässig?

Das niedersächsische Gesundheitsministerium verweist auf eine Information des Bundesgesundheitsministeriums. Danach ist die Entnahme zusätzlicher Dosen aus Mehrdosenbehältnissen zugelassener COVID-19 Impfstoffe unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig, erfordert aber auf Seiten der Anwender eine besondere Umsicht und Sorgfalt. Die sichere Entnahme sämtlicher Impfdosen aus einem Mehrdosenbehältnis liegt grundsätzlich in der Verantwortung der ärztlichen Person bzw. des Personals, das den Impfstoff unter fachlicher Verantwortung in geeigneten Spritzen aufzieht. Dies gilt unabhängig davon, ob die erste, dritte, sechste oder eventuell siebente bzw. elfte Spritze aufgezogen wird.

Unzulässig ist das Aufziehen einer Impfdose aus verschiedenen Vials. Den impfenden Ärztinnen und Ärzten obliegt die Einhaltung der gebotenen ärztlichen Sorgfaltspflichten bei der Behandlung. Dies schließt die sorgfältige Entnahme der Impfdosen und die Verabreichung der Impfdosen bei Verwendung geeigneten Impfzubehörs ein. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt und entsteht hierdurch ein Schaden, haftet die betreffende ärztliche Person nach allgemeinen Grundsätzen. Dies gilt grundsätzlich für jede aufgezogene Spritze und jede verabreichte Dosis.

Bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt haftet der Arzt/die Ärztin nicht für Impfschäden, wenn es durch die Anwendung des Impfstoffs zu einer Schädigung der geimpften Person kommt. Neben der denkbaren Haftung des pharmazeutischen Unternehmens ist im Infektionsschutzgesetz (IfSG) die staatliche Haftung geregelt. Nach §60 Abs. 1 IfSG können Personen, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft wurden und hierdurch eine gesundheitliche Schädigungen (Impfschaden) erlitten haben, Versorgungsansprüche gegen den Staat geltend machen.

## Wie muss oder kann ich mich fachlich auf die Impfung bzw. den Impfstoff vorbereiten?

Offizielle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zu diesem Thema finden Sie [hier](#). Dort finden sich auch die jeweils aktuellen Aufklärungsblätter zu den Impfstoffen. Informationen zu bereits zugelassenen Impfstoffen finden Sie auf der [Webseite des PEI](#).

## Kann ich auch außerhalb meiner Praxisräume Impfungen vornehmen?

Ja, abgesehen von der Möglichkeit, im Rahmen von Hausbesuchen bei Patienten Impfungen vorzunehmen, kann auch in anderen Räumlichkeiten außerhalb der eigenen Praxis geimpft werden. Da es sich bei der Impfung gegen das Coronavirus um keine vertragsärztliche Leistung handelt, ist eine Anzeige von ausgelagerten Praxisräumen gegenüber der KVN hier nicht erforderlich. Es kommen allein die berufsrechtlichen Regelungen der Ärztekammer zur Tätigkeit außerhalb des eigenen Praxissitzes zur Anwendung.

Bitte beachten Sie, dass für solche Impfungen in anderen Räumlichkeiten keine Hausbesuchsgebühren abgerechnet werden können.

## Wie gehe ich vor, wenn sich ein Geimpfter mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Nebenwirkung in meiner Praxis vorstellt?

Die Behandlung von über das übliche Maß hinausgehenden Nebenwirkungen, die erst im weiteren Verlauf nach der Impfung auftreten (nicht direkt nach der Impfung) erfolgt nicht im Impfzentrum, sondern durch die/den feststellende/n Ärztin/Arzt, es sei denn, die Nebenwirkungen sind so schwerwiegend, dass eine fachärztliche Behandlung bzw. eine Krankenhauseinweisung erforderlich ist. Nur unmittelbar während oder direkt nach der Impfung auftretende Nebenwirkungen können im Impfzentrum behandelt werden, diese sind nicht dafür ausgerüstet, auch ggf. erforderliche weitere Therapien durchzuführen.

Die Aufklärungsmerkblätter zur Schutzimpfung gegen COVID-19 mit mRNA- und Vektor-basierten Impfstoffen enthalten ausführliche Angaben über typische Impfreaktionen, die lediglich Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff sind, aber auch über echte Komplikationen im Zusammenhang mit der Impfung. Diese Aufklärungsmerkblätter finden Sie [hier](#).

Die Abrechnung der Behandlung von über das übliche Maß hinausgehenden Nebenwirkungen durch niedergelassene Ärztinnen/Ärzte erfolgt als kurativer Fall.

### **Meldung des Verdachts einer Impfnebenwirkung**

Nach §6 Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Darunter sind z. B. allergisch/anaphylaktische Reaktionen auf die Impfung, aber auch ungeklärte Komplikationen in einem direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Applikation zu verstehen.

Die Meldung erfolgt vom feststellenden Arzt/Ärztin namentlich an das Gesundheitsamt.

Die Gesundheitsämter sind nach §11 Abs. 3 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut, im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form (personenbezogene Angaben sind unkenntlich zu machen) zu melden.

Die **Meldepflicht nach IfSG** gilt in jedem Fall. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass direkt an den Hersteller oder online direkt an das PEI gemeldet wird.

### **Meldeformulare**

Die Meldung eines Verdachtsfalles einer unerwünschten Impfreaktion ist an das zuständige Gesundheitsamt zu richten. Das für Sie zuständige Gesundheitsamt finden Sie [hier](#).

Die Formulare zur Meldung (schriftlich oder online) finden sich [auf der Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts](#).

## Wo finde ich mehrsprachige Informationen zum Coronavirus?

### Internetseiten

Mehrsprachige Informationen speziell für EU-Bürgerinnen und Bürger in Deutschland gibt es auf der [Website der EU-Gleichbehandlungsstelle](#).

### Kurzinformation (Flyer) zum Ausdrucken in 23 Sprachen

Einen Flyer in 23 Sprachen mit wichtigen Informationen zu Corona, niedrigrschwellig auf 3 Seiten aufbereitet, finden Sie [hier zum Download](#). Der Flyer wird laufend aktualisiert.

### „Corona stoppen“

Die Deutschlandstiftung Integration hat das Projekt „Corona stoppen“ initiiert. Auf Deutsch, Türkisch, Arabisch und Farsi/Dari informieren der türkischsprachige Berliner Radiosender Metropol FM und das Nachrichtenportal „Amal, Berlin!“ über aktuelle Maßnahmen gegen Corona. [Hier geht es zum Projekt „Corona stoppen“](#).

### Videos zum Impfwissen

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung stellt seit April 2021 Videos zum Impfwissen bereit, auf seiner [mehrsprachigen Corona-Seite](#). In bisher zehn Videos beantworten Medizinerinnen und Mediziner in einer Minute Fragen zum Impfen, unterteilt in Englisch, Türkisch und Arabisch. Themen u. a.: Wurden Impfstoffe ausreichend getestet? Welche Impfreaktionen gibt es? Verändern mRNA-Impfstoffe die DNA? Wirkt sich Impfung auf Fruchtbarkeit aus? Gibt es Langzeitfolgen? Ich hatte Corona, sollte ich trotzdem geimpft werden?

### Informationen von Handbook Germany

Die Integrationsbeauftragte fördert die Informationsplattform Handbook Germany. Dort finden Sie täglich neue Videos und Texte zu aktuellen [Informationen in 7 Sprachen](#) (Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Französisch, Paschto, Russisch).

## Zählen Impfungen mit nicht in der EU zugelassenem Impfstoff?

Informationen der STIKO zu dieser Frage finden sich auf ihrer [Webseite](#) (Unterbereich „Durchführung der COVID-19-Impfung“)

### Abrechnung und Dokumentation



## Wie rechne ich die 2. Auffrischimpfung ab?

Für die Abrechnung gibt es keine neuen Pseudonummern. Ärzte verwenden für zweite Boosterimpfungen die bekannten Ziffern für Auffrischimpfungen – zum Beispiel bei einem Pflegeheimbewohner, der mit dem Vakzin von BioNTech-Pfizer geimpft wird, die 88331K.

## Sind die Zuschläge zur Impfvergütung von mir als Arzt zuzusetzen oder erfolgt dies automatisch?

Ab dem 16.11.2021 wurde die Impfvergütung um 8,00 Euro erhöht und ein zusätzlicher Zuschlag von 8,00 Euro für die Impfung am Wochenende, gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31.12. eingeführt. Sie müssen die neuen Gebührenordnungspositionen für die Zuschläge nicht selbst abrechnen, diese werden automatisiert von der KVN zusetzt. Auch im Quartal 1/2022 ist die GOP 88325 für den Zuschlag am Wochenende, gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. 12. nicht durch Sie abzurechnen, sondern wird automatisch gesetzt.

Dies gilt auch für die Vergütungserhöhung für die Zeit vom 24.12. bis 09.01. für die Impfung von dann generell 36 Euro. Ab dem 10.01.2022 wurde die Impfvergütung dann entsprechend auf 28 Euro erhöht, so dass der Zuschlag der GOP 88326 wegfällt.

## Wie rechne ich die Impfung ab?

Die genauen Details zur Abrechnung entnehmen Sie bitte [diesem Dokument](#)

## Wie werden Auffrischimpfungen nach vollständig durchgeführter COVID-19-Schutzimpfung abgerechnet?

Informationen zur Abrechnung auch von Auffrischimpfungen finden Sie [hier](#).

## Wo muss ich die Chargennummer des Impfstoffes erfassen?

Hierfür ist das KVDT-Feld 5010-Chargennummer als Pflichtfeld eingeführt worden. Bei Abrechnung der maßgeblichen Impfleistungen ist dieses Feld **zwingend** zu füllen.

## Kann ich die Impfung von Privatpatienten unter „Peter Patient“ abrechnen?

Dies ist **nicht** möglich! Es ist zwingend ein eigenständiger Fall im Ersatzverfahren anzulegen, unter anderem um die Impfsurveillance aus der Abrechnung bedienen zu können. Als Kostenträger ist das Bundesamt für soziale Sicherung unter der VKNR: 38825 einzutragen. Dabei muss kein Aktenzeichen angelegt werden und die Versichertenart kann frei gewählt werden.

Die alleinige Ausstellung eines elektronischen Impfzertifikats für einen Privatpatienten kann dagegen über „Peter Patient“ abgerechnet werden. Dies funktioniert aber natürlich nur, wenn die Erstellung des Impfzertifikats über die Webanwendung des RKI erfolgt. Wenn die Erstellung über die PVS erfolgen soll, müssen die Daten des Patienten vorher entsprechend angelegt werden, da das erstellte Zertifikat ansonsten auf den Namen Peter Patient lauten würde.

## Welche ICD-Codes sind für die COVID-19-Impfung relevant?

Die folgenden beiden ICD-Codes können im Rahmen der COVID-19-Impfung genutzt werden:

U11.9 Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet:

Dieser Code ist für Fälle vorgesehen, bei denen das Gesundheitswesen zum Zweck einer Corona-Schutzimpfung in Anspruch genommen wird. Dieser Code wird ausschließlich mit dem Zusatzkennzeichen „G“ (gesichert) für die Diagnosesicherheit angewandt.

U12.9 ! Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet:

Dieser Code ist für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts kodierten Zustandes mit einer Nebenwirkung durch einen sachgerecht verabreichten Corona- Impfstoff kodiert werden soll. Es handelt sich dabei um einen Zusatzcode, einen sogenannten Ausrufezeichencode. Das Ausrufezeichen muss bei der Kodierung nicht mit angegeben werden. Der Code kann nicht allein verwendet werden, sondern nur in Kombination mit einem anderen Code, der für die Primärverschlüsselung zugelassen ist und die konkret aufgetretene Nebenwirkung kodiert (z.B. R50.88G nicht näher bezeichnetes Fieber).

Der Code U12.9! kann mit allen Zusatzkennzeichen (G, V, A, Z) kombiniert werden.

## Ich beabsichtige, nur samstags Corona-Schutzimpfungen durchzuführen. Kann ich hierfür den Samstagszuschlag nach GOP 01102 EBM zusätzlich abrechnen?

Nein, die Abrechnung der Corona-Schutzimpfung ist abschließend in der Corona-Impfverordnung geregelt, Leistungen nach dem EBM können für diese Impfungen nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Für Impfungen am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Oder 31. Dezember kann jedoch laut Corona-Impfverordnung ein Zuschlag für 8 Euro je Impfung abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über die Pseudoziffer 88325.

Wird allerdings die zu impfende Person zusätzlich kurativ mitbehandelt, ist die Versicherten- oder Grundpauschale berechnungsfähig (ggf. auch noch andere erbrachte Leistungen) und dann natürlich auch der Samstagszuschlag nach der GOP 01102.

## Ist bei einem Hausbesuch zur Impfung nach der GOP 88323 auch der Hausbesuch nach der GOP 01410 zuzüglich Wegegeld berechnungsfähig?

Nein, die Besuchsgebühr und das Wegegeld nach Gebührenordnungspositionen des EBM sind in diesen Fällen nicht berechnungsfähig. Die Abrechnung des Hausbesuchs erfolgt stattdessen nach CoronaImpfV über die Pseudoziffer 88323, der Mitbesuch wird über die Pseudoziffer 88324 abgerechnet.

Gegebenenfalls sind weitere kurative Leistungen berechnungsfähig, wenn der Patient entsprechend zusätzlich zur COVID-19-Impfung behandelt wird.

### Genesenennachweise

## Welche Vorgaben bestehen für Genesenennachweise?

Die Vorgaben für Genesenen-, Impf- und Testnachweise sind mit Wirkung vom 19. März 2022 erneut geändert worden. Die rechtlichen Vorgaben zum Genesenennachweis sind nun in §22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu finden, siehe hier [https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_22a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_22a.html)

Der Genesenennachweis muss grundsätzlich den in §22a Absatz 2 IfSG dargelegten Kriterien entsprechen. Die Vergütung der zur Ausstellung von COVID-19-Genesenenzertifikaten berechtigten Personen ist in §22a Absatz 6 IfSG festgelegt. Die Abrechnung erfolgt über die KV, unter Verwendung der jeweiligen Pseudo-Gebührenordnungspositionen:

88370 Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats: 6 Euro

88371 Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems: 2 Euro